

## Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 1988)

§ 1	Umfang der Versicherung	§ 9	Obliegenheiten vor dem Schadenfall
§ 2	Ausschlüsse	§ 10	Obliegenheiten nach dem Schadenfall
§ 3	Dauer der Versicherung	§ 11	Sachverständigenverfahren
§ 4	Gefahrstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	§ 12	Zahlung der Entschädigung
§ 5	Versicherungswert	§ 13	Besondere Verwirkunggründe
§ 6	Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes	§ 14	Kündigung im Schadenfall
§ 7	Ersatzleistung	§ 15	Gerichtsstand
§ 8	Unterversicherung	§ 16	Schlussbestimmung

### § 1 Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.
2. Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes als Folge einer versicherten Gefahr.
3. Ersetzt werden ferner
  - a) bei Transporten auf Binnengewässern der Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur Großen Haverei nach gesetzmäßig oder nach den Rheinregeln Antwerpen-Rotterdam aufgemachter und von der zuständigen Dispatchprüfungsstelle anerkannter Dispatche zu leisten hat, sofern durch die Haverei Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;
  - b) Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 63 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte;
  - c) Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 1 v. H. der Versicherungssumme, soweit sie nicht von einer Pflicht- oder Monopolanstalt ersetzt werden.
4. Die Versicherung bezieht sich nicht auf Seetransporte.

### § 2 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren
  - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
  - b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalttätigkeiten, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
  - c) der Kernenergie \*);
  - d) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

- e) der Witterung (z. B. Wind, Sturm, Regen, Schnee und Hagel) – nicht jedoch des Blitzschlages – bei dem in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellten Ausstellungsgut;
  - f) des Abhandenkommens, und zwar auch des Diebstahls,
    - aa) wertvoller Gegenstände kleineren Formats (z. B. Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände) während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen;
    - bb) der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel);
  - g) des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten. Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt sind.
2. Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch
    - a) inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes, Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;
    - b) Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung;
    - c) gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
    - d) die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung, Bearbeitung oder dergleichen;
    - e) die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.
  3. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.

4. Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

### § 3 Dauer der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.
2. Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung am Absendeort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.
3. Lagerungen oder Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind – unbeschadet der Regelung des § 4 – bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.

### § 4 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein.
2. Nach Antragstellung darf die Gefahr ohne Einwilligung des Versicherers in den folgenden Fällen erhöht werden;
  - a) Ausdehnung der vom Versicherungsnehmer nicht veranlassten Lagerungen und Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung über insgesamt 30 Tage hinaus;
  - b) Lagerungen oder Aufenthalte, die vom Versicherungsnehmer veranlasst werden;
  - c) Verlängerung der Ausstellung.

Dem Versicherer gebührt für diese Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine Gefahrerhöhung gemäß Nr. 2 unverzüglich anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung nicht an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Obliegenheit beruht nicht auf Verschulden des Versicherungsnehmers.
4. Erhöht der Versicherungsnehmer nach Antragstellung in anderen Fällen die Gefahr, so gelten die §§ 23 ff. VVG.

### § 5 Versicherungswert

1. Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungsgut am Absendeort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.

2.
  - a) Gemeiner Handelswert ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten, Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungsgutes am jeweils relevanten Markt, relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.
  - b) Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungsgutes abzüglich ersparter Kosten.

### § 6 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

1. Die Prämie ist im Voraus zu entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem in § 3 Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz schon in dem in § 3 Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt.

### § 7 Ersatzleistung

1. Es werden ersetzt
  - a) bei Verlust des Ausstellungsgutes der Versicherungswert;
  - b) bei Beschädigung des Ausstellungsgutes die Reparaturkosten z. Zt. des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Restwerte werden angerechnet.
2. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

### § 8 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so verringern sich die zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

### § 9 Obliegenheiten vor dem Schadenfall

1. Dem Versicherer ist auf Verlangen ein Verzeichnis des Ausstellungsgutes mit Wertangabe einzureichen.
2. Bei Versicherung durch die Ausstellungsleitung hat diese von jedem einzelnen Aussteller auf Verlangen des Versicherers vor Beginn der Ausstellung ein genaues Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände mit Wertangabe anzufordern, es sei denn, es liegt von dem Aussteller vor Absendung des Ausstellungsgutes eine schriftliche Erklärung vor, dass er von dieser Versicherung keinen Gebrauch machen will. Die Verzeichnisse sind dem Versicherer spätestens am Tage des Ausstellungsbegins einzureichen.
3. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften sowie die Vorschriften des Beförderungsunternehmens sind einzuhalten.

4. Das Ausstellungsgut ist bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins vom Ausstellungsgelände zu entfernen.
5. Gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 6 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Abweichend von § 6 Abs. 1 S. 3 VVG bleibt der Versicherer auch dann leistungsfrei, wenn er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Werden die Einzelwerte der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Deklarationsvorschriften überschritten, so ersetzt der Versicherer maximal den Betrag, bis zu dem die gewählte Versandart statthaft gewesen wäre.
7. Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

## § 10 Obliegenheiten nach dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat
  - a) unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist;
  - b) für die Minderung eines entstandenen Schadens und die Abwendung weiteren Schadens zu sorgen;
  - c) bei Schäden im Ausland unverzüglich den zuständigen Haveriekommissar hinzuzuziehen;
  - d) den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Haveriekommissars nicht zu verändern;
  - e) Transportunternehmen oder Lagerhalter
    - aa) zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;
    - bb) um eine Bescheinigung des Schadens zu ersuchen;
    - cc) schriftlich haftbar zu machen und zwar
      - bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungsgutes;
      - bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens;
  - f) schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung zu geben, es sei denn, unter schriftlichem Protest;
  - g) Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten. Die Reklamationsfristen betragen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, beginnend mit der Abnahme,
    - aa) bei der Post 24 Stunden;
    - bb) bei Lagerhaltern und Spediteuren 4 Tage;
    - cc) bei allen übrigen Transportunternehmen 7 Tage.

- h) dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen und ihm zum Schadennachweis folgende Belege zu beschaffen:

für Transportschäden

- aa) Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);
- bb) schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;
- cc) Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden hat, nämlich
  - bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung;
  - bei Posttransporten die postamtliche Bescheinigung;
  - bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten ein Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
  - bei Transporten mit Luftfahrzeugen eine Bescheinigung des Luftverkehrsunternehmers;
  - bei Lagerungen ein Bericht des Lagerhalters;
- dd) Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- ee) Berechnung des Gesamtschadens;

für Ausstellungsschäden

- ff) Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung;
  - gg) Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
  - hh) Berechnung des Gesamtschadens;
  - i) der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahl- und Beraubungsschäden anzuzeigen und über abhanden gekommene Ausstellungsgüter eine Aufstellung einzureichen. § 10 Nr. 1 h) bleibt unberührt.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß §§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG leistungsfrei sein. Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.
  3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.
  4. Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

## § 11 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepublik Deutschland das Amtsgericht) ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepublik Deutschland das Amtsgericht) ernannt.
  - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
  - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert gemäß § 5;
  - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 7 Nr. 1 b) und Nr. 2;
  - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
  - d) Aufwendungen gemäß § 1 Nr. 3.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 1, 5 und 7 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 10 nicht berührt.

## § 12 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Versicherten verzögert wurde.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
  - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
  - b) gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.
5. Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das beschädigte Ausstellungsgut gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.
6. Ein Verkauf beschädigter Teile des Ausstellungsgutes vor Zahlung der Entschädigung ist ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

## § 13 Besondere Verwirkungsründe

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei oder macht er sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## § 14 Kündigung im Schadenfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu

einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

2. Unbeschadet der Regelung in Nr. 1 bleibt die für eine Ausstellung bestehende Versicherung, die vor Wirksamwerden der Kündigung bereits begonnen hat, bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der gemäß § 3 Nr. 2 für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern die restliche Dauer der Versicherung weniger als drei Monate betragen soll.
3. Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten.

## § 15 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis mit einem Versicherungsnehmer oder Versicherten mit Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist Gerichtsstand der Sitz des Versicherers. Für diesen Fall wird im Übrigen die Geltung des deutschen Rechts vereinbart.

## § 16 Schlussbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist dem Bedingungstext beigelegt.

## Beförderungsbestimmung und Deklarationsvorschriften für Ausstellungsgüter (9 Nr. 3 der AVB Ausstellung 1988)

### A) Beförderungsbestimmungen

#### 1. Für sämtliche Ausstellungsgüter

##### 1.1 Eignung des Fahrzeuges

1.1.1 Es sind nur Fahrzeuge zu benutzen, die die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen, worüber der Nachweis auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer zu führen ist.

1.1.2 Dieser Nachweis gilt für Schiffe auf Binnengewässern ohne weiteres als erbracht, wenn das Fahrzeug vom Germanischen Lloyd, von der „Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters“ oder einem anderen anerkannten Klassifikationsregister als geeignet bezeichnet worden ist.

##### 1.2 Eisenbahntransporte

###### 1.2.1 Inlandverkehr

Im Inlandverkehr sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung sowie des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs nebst Nachträgen einzuhalten; insbesondere ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Gegenständen, die von der Eisenbahn nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, die bahnseitigen Vorschriften erfüllt werden.

###### 1.2.2 Auslandverkehr

Im Auslandverkehr sind die Vorschriften des Übereinkommens über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) zu beachten. Bei Eisenbahntransporten innerhalb der außerdeutschen Länder sind die einschlägigen Vorschriften dieser Länder zu befolgen.

##### 1.3 Kraftwagentransporte

Bei gewerblichen Kraftwagentransporten sind die jeweils gültigen nationalen Vorschriften zu beachten, insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland die Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit

Kraftfahrzeugen (KVO) sowie die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Gütermahverkehr (AGNB), im Ausland das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

##### 2. Sonderregelung für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen

###### 2.1 Eisenbahntransporte

Die Beförderung ist nur in gedeckelt gebauten, nicht offenen Wagen zulässig, es sei denn, dass die Größe der Versandstücke die Beförderung in offenen Wagen erforderlich macht. In diesem Falle müssen die Wagen mit entsprechend großen, sorgfältig befestigten und verschnürten wasserdichten Planen bedeckt werden.

###### 2.2 Kraftwagentransporte

Die Bestimmung der Ziffer 2.1 findet entsprechende Anwendung.

###### 2.3 Schiffstransporte

Bei Schiffstransporten ist die Beförderung im besonderen Gewahrsam der Schiffsführung zu verlangen.

###### 2.4 Begleittransporte

2.4.1 Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen im Alter von mehr als 18 und weniger als 65 Jahren und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

2.4.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als 500.000 EUR sind die Gegenstände mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die Gegenstände unter ständiger Aufsicht bei sich behalten.

2.4.3.1 Bei der Beförderung in Kraftfahrzeugen muss außer dem Fahrer eine weitere Person an dem Transport teilnehmen und mindestens eine der Begleitpersonen (Fahrer oder Mitfahrer) den Transport ständig bewachen.

2.4.3.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als 500.000 EUR gilt Ziffer 2.4.3.1 mit der Maßgabe, dass außer dem Fahrer zwei Personen vorhanden sein müssen und dass mindestens zwei der Begleitpersonen den Transport ständig bewachen.

2.4.3.3 Wird das Kraftfahrzeug außerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers in einer durch Sicherheitschloss abgeschlossenen voll ummauerten Einzelgarage abgestellt, so entfällt das Erfordernis der Bewachung nach den beiden vorstehenden Absätzen, wenn der Wert 125.000 EUR insgesamt nicht übersteigt.

## B) Deklarationsvorschriften

### 1. Allgemeine Versandbestimmungen für Postsendungen für sämtliche Ausstellungsgüter

#### 1.1 Im Inlandverkehr

1.1.1 Postgut kann bis zu einem Einzelwert von 1.000 EUR versandt werden.

1.1.2 Gewöhnliche Postpakete und selbstgebuchte Postpakete jeweils mit fortlaufender Einlieferungsnummer können bis zu einem Einzelwert von 2.500 EUR versandt werden.

1.1.3 Postpakete mit einem Einzelwert von 2.500 EUR sind als Wertpakete unter Angabe von 10 % ihres Wertes, mindestens 500 EUR, zu versenden.

#### 1.2 Im Auslandverkehr

1.2.1 Postpakete mit einem Einzelwert bis zu 1.000 EUR können als gewöhnliche Pakete versandt werden.

1.2.2 Postpakete mit einem Einzelwert über 1.000 EUR sind wie folgt zu versenden:

1.2.2.1 Nach Ländern, für die gemäß der „Gebührentafel für Postpakete nach dem Ausland“ der Wertpaketversand zugelassen ist, als Wertpakete unter Angabe von 10 % des Wertes, mindestens 300 EUR;

1.2.2.2 Nach Ländern, die keine Wertpakete zulassen, ist von der hierfür von der Deutschen Bundespost eingeführten „stillen Versicherung“ mit dem Höchstbetrag von 500 EUR pro Poststück Gebrauch zu machen.

#### 1.3 Im Inland- und Auslandverkehr

1.3.1 Eine Versiegelung von Wertpaketen hat dann zu erfolgen, wenn sie nach den Bestimmungen der Post vorgeschrieben ist.

1.3.2 Der bei der Post deklarierte Betrag darf von der Versicherungssumme nicht abgezogen werden.

1.3.3 Postsendungen dürfen nicht als Briefe oder Päckchen versandt werden.

### 2. Sonderregelung für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen

#### 2.1 Eisenbahntransporte

2.1.1 Sendungen im Werte bis 2.500 EUR können als Frachtgut aufgegeben werden.

2.1.2 Sendungen über 2.500 EUR sind als Expressgut aufzugeben und dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden. Gegenstände aus Glas, Porzellan, Gips, Ton, Zement, Steinguss sowie Keramiken, Mosaiken und andere leicht zerbrechliche Gegenstände sind jedoch als Frachtgut zu versenden.

2.1.3 Bei einem Wert der Sendung bis zum Betrag von 5.000 EUR können die versicherten Gegenstände auch als aufgegebenes Reisegepäck versandt werden.

2.1.4 Die versicherten Gegenstände müssen in der Spalte „Inhalt“ des Frachtbriefes bzw. in der betreffenden Spalte der Expressgutkarte ihrer Art nach genau bezeichnet werden. Besonders der Sammelbegriff „Kunstgegenstände“ ist zu vermeiden. Bei allen Beförderungsarten ist die Stückzahl der zum Versand gebrachten Gegenstände pro Sendung anzugeben.

#### 2.2 Kraftwagentransporte

Die Bestimmung der Ziffer 2.1.4 findet entsprechende Anwendung.

#### 2.3 Lufttransporte

2.3.1 Bei Lufttransporten sind die versicherten Gegenstände im Frachtbrief ihrer Art nach genau zu bezeichnen und mit mindestens 1.000 US-Dollar je kg Bruttogewicht zu deklarieren.

2.3.2 Bei temperatur- und druckempfindlichen Gegenständen, insbesondere bei Gemälden, ist deutlich im Frachtbrief und auf der Verpackung auf deren Schadenanfälligkeit hinzuweisen.

2.3.3 Die Wertdeklaration entfällt,

- wenn entweder der Versicherungswert niedriger ist als 1.000 US-Dollar je kg Bruttogewicht

- oder wenn die versicherten Gegenstände auf dem Flughafengelände bis zur Einladung in das Flugzeug und ab Ausladung aus dem Flugzeug durchgehend von Beauftragten begleitet werden.

Werden die Einzelwerte gemäß 1. und 2. überschritten, so ersetzt der Versicherer maximal den Betrag, bis zu dem die gewählte Versandart statthaft gewesen wäre.

\*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.